

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1309, 18/1576 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

A. Problem

Die Artikel 1 bis 8 und 10 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr waren nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie bis zum 16. März 2013 in deutsches Recht umzusetzen. Die genannten Artikel sehen die Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses vor und führen einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags bei Zahlungsverzug ein. Darüber hinaus sehen sie Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen, für den vertraglich festgelegten Verzugsseintritt sowie für die Dauer von vertraglich vereinbarten Abnahme- und Überprüfungsverfahren vor. Derartige Regelungen sieht das deutsche Recht bislang nicht vor. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie durch Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche und im Unterlassungsklagengesetz umgesetzt werden. Bei der Umsetzung ist aus Sicht der Bundesregierung mit Blick auf die in der Richtlinie gesetzte Umsetzungsfrist Eile geboten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll zum einen den Parteien eines Dauerschuldverhältnisses mehr Zeit eingeräumt werden, ihre Verträge an das neue Zahlungsverzugsrecht anzupassen. Des Weiteren sollen vereinzelte redaktionelle Fehler der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bereinigt und in diesem Gesetz der Vertrauensschutz für Gasaufbereitungsanlagen verlängert werden, um einen Gleichlauf mit Übergangsvorschriften für andere Anlagen herzustellen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1309, 18/1576 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ angefügt.
2. In Artikel 3 wird in Satz 2 der Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. Juni 2016“ ersetzt.
3. Folgender Artikel 4 wird eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts] wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „System“ durch die Wörter „neuen System nach Nummer 1“ ersetzt.
2. In § 24 Absatz 3 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf“.
3. In § 31 Absatz 4 Nummer 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.
4. In § 60 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 47“ die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
5. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach den Wörtern „in Anspruch nimmt,“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
6. In § 73 Absatz 4 wird die Angabe „§ 59 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 2“ und wird nach den Wörtern „Kündigung des“ das Wort „Bilanzkreises“ durch das Wort „Bilanzkreisvertrages“ ersetzt.
7. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 30. September 2011 und in den folgenden Jahren“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
8. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „anzuwenden,“ durch die Wörter „anzuwenden; abweichend hiervon ist für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 nach § 3 Absatz 4 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erneuert worden sind, ausschließlich für diese Erneuerung § 3 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden,“ ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) statt § 9 ist § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung unbeschadet des § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- aa) § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden,
- bb) § 9 Absatz 8 ist anzuwenden, und
- cc) bei Verstößen ist § 16 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,“.
- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c, und in dem neuen Buchstaben c wird nach der Angabe „29,“ die Angabe „32,“ und nach der Angabe „die §§“ die Angabe „19,“ eingefügt.
- dd) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e, und in dem neuen Buchstaben e wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- ee) Der bisherige Buchstabe e wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben.“
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 ist auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungsanlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.“
- d) In Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 9 Absatz 1“ die Wörter „Nummer 2 oder Absatz 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.
- 9. In § 101 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
- 10. In § 103 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Buchstabe a oder b“ ersetzt.
- 11. In Nummer I.1 Buchstabe b der Anlage 3 wird die Angabe „Nummer I.2.1“ durch die Wörter „Nummer II.1 erster Spiegelstrich“ ersetzt.“
- 4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. August 2014 in Kraft.“

Berlin, den 3. Juli 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Stephan Harbarth
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Caren Lay
Berichterstellerin

Nicole Maisch
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Dirk Wiese, Caren Lay und Nicole Maisch

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/1309** in seiner 34. Sitzung am 9. Mai 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung, an den Innenausschuss und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/1576** am 28. Mai 2014 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksachen 18/1309, 18/1576** in seiner 45. Sitzung am 2. Juli 2014 zur Mitberatung auch an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/1309 in seiner 19. Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/1309, 18/1576 in seiner 17. Sitzung am 3. Juli 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Ziffern 1 und 2 des im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebrachten Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben entspricht sowie einstimmig die Annahme der Ziffern 3 und 4 dieses Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Annahme der Vorlage auf Drucksache 18/1309 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung und die Kenntnisnahme der Vorlage auf Drucksache 18/1576.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/1309, 18/1576 in seiner 17. Sitzung am 3. Juli 2014 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebrachten Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben entspricht. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Vorlage auf Drucksache 18/1309 in der aus der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung und die Kenntnisnahme der Vorlage auf Drucksache 18/1576.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/1309, 18/1576 in seiner 19. Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebrachten Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben entspricht, sowie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Vorlage auf Drucksachen 18/1309 und die Kenntnisnahme der Vorlage auf Drucksache 18/1576.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 4. Sitzung am 4. Mai 2014 mit der Vorlage auf Drucksache 18/1309 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksachen 18/1309, 18/1576 in seiner 16. Sitzung am 7. Mai 2014 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung dazu durchzuführen, die er in seiner 19. Sitzung am 4. Juni 2014 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Uwe Bock	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, Geschäftsfeldverantwortlicher Recht und Steuern
Carsten Henselek	Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft – BDWi, Berlin, Vizepräsident
Dr. Sylvia Kaufhold, Maître en droit	Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V., Berlin, Zivilrechtsausschuss, Rechtsanwältin
Dr. Philipp Mesenburg	Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Berlin, Leiter Hauptabteilung Recht, Rechtsanwalt
Dr. Manja Schreiner, LL.M.	Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., Berlin, Leiterin der Abteilung Recht und Organisation, Rechtsanwältin
Dr. Peter Schröder	Handelsverband Deutschland (HDE) e. V., Berlin, Bereichsleiter Recht und Verbraucherpolitik
Prof. Dr. Dirk A. Verse M.Jur.	Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung

Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Anhörung wird auf das Protokoll der 19. Sitzung am 4. Juni 2014 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 22. Sitzung am 2. Juli 2014 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Durchführung einer weiteren öffentlichen Anhörung zu den das Erneuerbare-Energien-Gesetz betreffenden Gegenständen eines von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebrachten Änderungsantrages, der den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben entspricht, beschlossen. Diese Anhörung hat der Ausschuss in seiner 23. Sitzung am 3. Juli 2014 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Claudius da Costa Gomez	Fachverband Biogas e. V., Berlin, Hauptgeschäftsführer
Dr. Hermann Falk	Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE), Berlin, Geschäftsführer
Roger Kohlmann	BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Berlin, Mitglied der Hauptgeschäftsführung und Geschäftsbereichsleiter Energienetze, Regulierung und Mobilität
Reinhard Schultz	Biogasrat+ e. V., Berlin, Geschäftsführer

Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Anhörung wird auf das Protokoll der 23. Sitzung am 3. Juli 2014 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Im Verlauf der Ausschussberatungen äußerten sich die **Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** besorgt über die Aufnahme von Regelungen zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Die Fraktion DIE LINKE. betonte, es bestehe kein Sachzusammenhang zwischen diesen und dem Gegenstand der Vorlage auf Drucksachen 18/1309, 18/1576. Zudem sei die Kurzfristigkeit problematisch. Die

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, es werde deutlich, dass das gesamte Verfahren zur EEG-Novelle den Maßstäben eines sorgfältigen Gesetzgebungsverfahrens nicht gerecht werde.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** machten deutlich, dass es sich nicht um den Regelfall parlamentarischer Beratungen handle, dass sich aber zeitlich verdichtete Beratungsabläufe auch in vergangenen Wahlperiode nicht stets vermeiden ließen.

Die **Bundesregierung** stellte klar, Korrekturbedarf eines Gesetzes innerhalb einer Woche nach dessen Verabschiedung sei nicht wünschenswert. Sie unterstrich jedoch, sie habe im Rahmen der Mitberatung der EEG-Novelle im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zu einer Vielzahl von Fragen zur Verfügung gestanden und zur Novelle ausführlich Stellung genommen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Einführung unterschiedlicher Fristen von 30 und 60 Tagen in § 271a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB-E). Die diesbezüglichen Bedenken hätten in der öffentlichen Anhörung, die sich überwiegend auf die Regelungen in § 308 BGB-E bezogen hätten, nicht ausgeräumt werden können. Eine überschießende Umsetzung der Richtlinie mit einer einheitlichen Frist von 30 Tagen sei möglich und nicht nur öffentlichen Auftraggebern zumutbar. Der Hinweis auf die empirisch nachgewiesene schlechtere Zahlungsmoral öffentlicher Auftraggeber überzeuge nicht, da die Einhaltung der Gesetze von allen gleichermaßen einzufordern sei, und mangelnde Rechtstreue nicht vorab bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen sei.

Die Fraktion **DIE LINKE** hob ebenfalls hervor, die Frist von 60 Tagen sei nicht nachvollziehbar. Eine allgemeine Frist von 30 Tagen sei EU-rechtlich ausdrücklich zulässig. Das gesetzliche Leitbild der sofortigen Fälligkeit werde ohne sachlichen Grund ausgehöhlt. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sei überdies eine Überarbeitung der Struktur des Gesetzentwurfs wünschenswert gewesen, um die Neuregelungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die regelmäßig keine Rechtsabteilungen unterhielten, einfach handhabbar zu machen. Im Hinblick auf die finanzielle Situation kleiner und mittlerer Unternehmen in Ostdeutschland verletze der Gesetzentwurf den Gleichheitssatz.

Die **Bundesregierung** stellte klar, der Gesetzentwurf diene der Umsetzung einer Richtlinie. Hierzu werde die Freiheit der Vertragsparteien, beliebig lange Fristen zu vereinbaren, eingeschränkt. § 271a BGB-E setze die Richtlinie eins zu eins um. Die Differenzierung sei hinreichend klar. Mit der Schaffung einer 30-Tage-Frist sei durchaus auch Selbstkritik der öffentlichen Hand verbunden. § 308 BGB-E diene dem Ziel, die Zahlungsmoral auch bei Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu verbessern. Die Machtverhältnisse zwischen großen und kleinen Akteuren, beispielsweise im Fall der „verlängerten Werkbänke“, würden angemessen austariert. Längere Zahlungsfristen seien im Wege der Einzelfallvereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Streichung einer solchen Regelung oder eine generelle Verlängerung von Höchstfristen auf 60 Tage berge die Gefahr, dass die bisherige strenge AGB-Rechtsprechung und das gesetzliche Leitbild der sofortigen Fälligkeit zum Nachteil der Gläubiger aufgeweicht würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies auf die parlamentarische Befassung mit dem Thema „Zahlungsverzug“, die bereits in der 17. Wahlperiode mit einer einstimmigen Stellungnahme des Deutschen Bundestages zu dem ursprünglichen Richtlinienentwurf begonnen habe. Diese Stellungnahme habe zu einer Vielzahl wichtiger Veränderungen in der Richtlinie geführt. Ziel sei es, die Zahlungsmoral in der EU und in Deutschland zu steigern, um insbesondere die Liquidität von kleinen und mittleren Betrieben sicherzustellen. Den differenzierten Wirtschaftsbeziehungen, vor allem den Interessen der mittelständischen Wirtschaft trage der Gesetzentwurf vollauf Rechnung. Die gesetzlichen Regelungen zur Verwendung einschlägiger AGB würden verschärft. Insgesamt gehe der Gesetzentwurf im Interesse des Schutzes der Gläubiger weit über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Die unterschiedlichen Fristen für öffentliche und private Auftraggeber seien bereits in der Richtlinie angelegt. An dieser Differenzierung habe man festgehalten, weil eine überschießende Umsetzung für private Auftragnehmer im Vergleich zum geltenden Recht zu einer Verschärfung führen könne, es für öffentliche Auftragnehmer hingegen zu einer Eins-zu-eins-Umsetzung komme.

Die **Fraktion der SPD** unterstützte die Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU und wies darauf hin, der Gesetzentwurf werde den Interessen des Mittelstands und des Handwerks, die besonders unter Zahlungsverzögerung litten, gerecht. Die Regelung des § 271a BGB-E stelle eine differenzierte Lösung für Individualvereinbarungen dar. Die damit verbundene Verschärfung für öffentliche Auftraggeber sei angesichts deren zuweilen schlechter Zahlungsmoral angemessen. Kernstück des Gesetzesvorhabens sei die Verschärfung des AGB-Rechts in § 308 BGB-E. Künftig solle es Großunternehmen nicht mehr möglich sein, über ihre bloße Marktmacht Zahlungsziele zu Lasten kleinerer Zulieferer und des Handels zu strecken. Branchenausnahmen seien zu Recht nicht in den Entwurf aufgenommen worden. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD

eingebraachte Änderungsantrag führe zu einer pragmatischen Lösung von Anpassungsschwierigkeiten bei bestimmten Dauerschuldverhältnissen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 3. Juli 2014 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Vorlage auf Drucksachen 18/1309, 18/1576 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die empfohlenen Änderungen entsprechen einem in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, den der Ausschuss zuvor einstimmig angenommen hat.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 18/1309 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 4.

Zu Nummer 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, dass die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen auf Dauerschuldverhältnisse nachteilige Folgen für den Schuldner der Entgeltforderung haben kann, soweit die Gewährung von großzügigen Zahlungszielen in die Bemessung des Preises eingeflossen ist und eine Anpassung des Vertrags an die neuen gesetzlichen Regelungen bis zum 30. Juni 2015 nicht möglich ist. Daher soll den Parteien eines Dauerschuldverhältnisses mehr Zeit eingeräumt werden, ihre Verträge an das neue Recht anzupassen. Dementsprechend sollen die neuen Regelungen für Dauerschuldverhältnisse erst ab dem 1. Juli 2016 gelten.

Zu Nummer 3 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Durch den neu eingefügten Artikel 4 werden vereinzelte redaktionelle Fehler der EEG-Novelle bereinigt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verweisfehler, die im Zuge der Umnummerierung des EEG entstanden sind, sowie um Fehler in den hoch komplexen Übergangsbestimmungen, durch die nicht das tatsächlich gewollte Ziel erreicht worden ist. Diese Änderungen dienen daher insbesondere dazu, zu vermeiden, dass die EEG-Novelle unbeabsichtigt in den Anlagenbestand eingreift. Eine schnelle Behebung dieser Fehler ist für die Rechtssicherheit wichtig.

Nur in einem Punkt wird inhaltlich eine Neuregelung gegenüber dem Gesetzesbeschluss vom 27. Juni 2014 vorgenommen: Der Vertrauensschutz für Gasaufbereitungsanlagen wird so verlängert, dass die Aufbereitungsanlagen über denselben Zeitraum zur Inbetriebnahme verfügen wie die Anlagen im Sinne des § 5 Nummer 1 EEG 2014. Dies dient dem Gleichlauf der verschiedenen Übergangsbestimmungen.

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 1 korrigiert einen redaktionellen Fehler. Die neue Formulierung stellt klar, dass – wie auch bereits in der bisherigen Fassung beabsichtigt – die Anforderung der 150-tägigen Verweilzeit nur für neue Gärrestlager besteht. Eine rückwirkende Verschärfung der Anforderungen an Bestandsanlagen, insbesondere bestehende Gärrestlager, war nicht beabsichtigt und wird durch die Korrektur ausgeschlossen.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 24 Absatz 3 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 2 korrigiert einen redaktionellen Fehler: Bisher beziehen sich die Ausnahmen nach § 24 Absatz 3 EEG 2014 nur auf den Förderausschluss bei negativen Preisen nach Absatz 1. Tatsächlich müssen sie sich aber auch auf Absatz 2 beziehen. Andernfalls müssten Anlagen, die von dem Förderausschluss nach Absatz 1 ausgenommen sind, dennoch die damit einhergehenden Meldepflichten erfüllen; dies wäre mit einem Bürokratieaufwand verbunden, der nicht zu rechtfertigen wäre.

Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 31 Absatz 4 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 3 behebt einen Verweisfehler. Die in Bezug genommenen anzulegenden Werte für Photovoltaikanlagen sind in § 51 und nicht in § 49 EEG 2014 geregelt.

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 60 Absatz 3 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 4 behebt einen Verweisfehler. Die in Bezug genommenen Massenbilanzsysteme sind in § 47 Absatz 6 und nicht in § 47 Absatz 2 EEG 2014 geregelt.

Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 61 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a korrigiert einen redaktionellen Fehler bei der Regelung zur Eigenversorgung, der zu Missverständnissen führen könnte: Die in § 61 Absatz 2 EEG 2014 genannten Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage sind nach Sinn und Begründung alternativ. Das „und“ am Ende der Nummer 3 könnte aber auch so gelesen werden, dass alle Anforderungen kumulativ vorliegen müssten, um von der EEG-Umlage befreit zu werden; dies wäre aber offensichtlich nicht sinnvoll. Die Änderung dient daher der Klarstellung des tatsächlich Gewollten.

Buchstabe b behebt einen Verweisfehler. Die in Bezug genommene Privilegierung für Bestandsanlagen ist in Absatz 3 und nicht in Absatz 2 geregelt.

Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 73 Absatz 4 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 6 behebt einen Verweisfehler. Das in Bezug genommene Recht zur Kündigung des Bilanzkreisvertrages ist in § 60 Absatz 2 und nicht in § 59 Absatz 3 EEG 2014 geregelt. Außerdem wird klargestellt, dass der Bilanzkreisvertrag (und nicht der Bilanzkreis) gekündigt wird.

Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 78 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a behebt einen Verweisfehler. Die in Bezug genommene EEG-Umlage ist in § 60 Absatz 1 und nicht in § 59 Absatz 2 EEG 2014 geregelt.

Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b streicht eine durch Zeitablauf nicht mehr erforderliche Regelung.

Zu Artikel 4 Nummer 8 (§ 100 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 8 beseitigt mit Buchstabe a Fehler in der Übergangsregelung für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Die verabschiedete Gesetzesfassung würde zu Veränderungen bei Bestandsanlagen führen; solche Schlechterstellungen für Bestandsanlagen sind jedoch bei der EEG-Novelle nicht beabsichtigt gewesen und werden daher im Interesse der Rechtssicherheit unverzüglich korrigiert. In Buchstabe b wird eine Neuregelung zum Vertrauensschutz bei Biomethananlagen getroffen.

Zu Buchstabe a (§ 100 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ergänzt eine fehlende Übergangsbestimmung für bestehende Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 erneuert worden sind. Nach § 3 Absatz 4 EEG 2004 galt eine Anlage auch dann als neu in Betrieb genommen, wenn sie erneuert wurde und die Kosten mindestens 50 Prozent einer Neuherstellung betragen. Die neue Übergangsregelung stellt klar, dass dies nicht rückwirkend geändert wird. Für den Beginn der Förderung nach § 22 EEG 2014 für eine Anlage, die vor dem 1. Januar 2009 gemäß § 3 Absatz 4 EEG 2004 erneuert worden ist, ist damit der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung dieser Anlage nach der Erneuerung maßgeblich. Entsprechend der bereits geltenden Rechtslage gilt die Regelung nicht für Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2008.

Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb betrifft die Vorgaben zu betrieblichen und technischen Einrichtungen, die von Anlagenbetreibern vorzuhalten sind, deren Anlagen vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Diesbezüglich wird klargestellt, dass anstelle des § 9 EEG 2014 im Grundsatz § 6 EEG 2009 anzuwenden ist. Insofern wird nunmehr eindeutig geregelt, dass im Anwendungsbereich des § 100 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2014 keine neue Verpflichtung zur Nachrüstung von Anlagen mit technischen Einrichtungen zur netzbetreiberseitigen Reduzierung der Einspeiseleistung bzw. des Abrufs der Ist-Einspeisung bewirkt werden soll. Wer bislang lediglich betriebliche Einrichtungen vorhalten musste, wird dies auch künftig tun können, um die technischen Vorgaben des EEG zu erfüllen. Zu diesem Zweck wird in dem neuen § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b EEG 2014 zunächst die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 6 EEG 2009 angeordnet. Hiervon sind jedoch solche Anlagen nach EEG 2009 ausdrücklich ausgenommen, die schon nach

geltender Rechtslage gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EEG 2012 mit technischen Einrichtungen nachgerüstet werden mussten. In § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc EEG 2014 sind die folgenden erforderlichen Ergänzungen dieser Übergangsbestimmung geregelt:

- Doppelbuchstabe aa ordnet die entsprechende Anwendbarkeit des § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 EEG 2014 an. § 9 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 regelt, dass die technischen Anforderungen im Hinblick auf die netzbetreiberseitige Reduzierung der Einspeiseleistung sowie den Abruf der Ist-Einspeisung sowohl an der Anlage als auch am Netzverknüpfungspunkt erfüllt werden können. Dies gilt nach Doppelbuchstabe aa entsprechend auch für Anlagen, die unter dem EEG 2009 oder früher in Betrieb genommen worden und mit betrieblichen statt technischen Einrichtungen ausgestattet sind.
- § 9 Absatz 4 EEG 2014 stellt klar, dass der Anlagenbetreiber nur dann gegen die technischen Anforderungen verstößt, wenn ihm der Netzbetreiber die für die Erfüllung seiner Verpflichtung notwendigen Informationen, d.h. die konkreten netzseitigen Anforderungen, vorher mitgeteilt hat. Dies soll entsprechend auch für die hier gegenständlichen Anlagen mit technischen oder betrieblichen Einrichtungen nach § 6 EEG 2009 anwendbar sein.
- Doppelbuchstabe bb ordnet die Anwendbarkeit des § 9 Absatz 8 EEG 2014 an. Damit wird klargestellt, dass durch die Anwendung des § 6 EEG 2009 nicht ausgeschlossen wird, dass sich ergänzende Pflichten und Anforderungen für Anlagenbetreiber im Zusammenhang mit der Einführung sog. smart meter nach §§ 21c, 21d und 21e des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen ergeben können.
- Doppelbuchstabe cc betrifft die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die nach Buchstabe b maßgeblichen technischen und betrieblichen Vorgaben. Durch die Bestimmung wird gewährleistet, dass die bestehende Rechtsfolge solcher Verstöße nach § 16 Absatz 6 EEG 2009 (Wegfall des Vergütungsanspruchs, solange die Anforderungen nach § 6 EEG 2009 nicht eingehalten werden) weiterhin anwendbar ist.

Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc dient der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage insbesondere für bestehende Satelliten-BHKW: Nach derzeitiger Rechtslage sind mehrere Blockheizkraftwerke, die räumlich abgesetzt von ihrer Biogaserzeugungsanlage Strom erzeugen (sog. Satelliten-BHKW) und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, jeweils eigenständige Anlagen. Für später in Betrieb genommene Satelliten-BHKW gilt hingegen eine Anlagenzusammenfassung. Es werden alle Satelliten-BHKW zu einer Anlage zusammengefasst, die Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage verstromen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 EEG 2012, künftig § 32 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014).

Ob mehrere Anlagen zusammengefasst werden oder nicht, wirkt sich entscheidend auf die Höhe der Vergütung aus. Denn je höher die Leistung der (ggf. zusammengefassten) Anlage ist, desto niedriger ist der Vergütungssatz je Kilowattstunde. Mithin führt eine nachträgliche Zusammenfassung mehrerer Satelliten-BHKW dazu, dass der Betreiber insgesamt eine niedrigere Vergütung erhält.

Wegen dieser Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit regelte das EEG 2012, dass bestehende Satelliten-BHKW nicht zusammengefasst werden (§ 66 Absatz 1 EEG 2012). Dies sollte nach den Übergangsregelungen des EEG 2014 unverändert fortgeführt werden. Versehentlich sind aber die hierfür maßgeblichen Vorschriften nicht in die Übergangsbestimmungen des neuen EEG aufgenommen worden.

Die Doppelbuchstaben dd und ee des Artikels 4 Nummer 8 Buchstabe a enthalten die Folgeänderungen auf Grund der Einfügung des neuen Buchstaben b. Nach Doppelbuchstabe ee entfällt der bisherige § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe e, da dieser nunmehr in § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa geregelt wird.

Zu den Buchstaben b und c (§ 100 Absatz 2 EEG 2014)

Die Buchstaben b und c des Artikels 4 Nummer 8 verlängern den Vertrauensschutz des bisherigen § 100 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 für am 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Gasaufbereitungsanlagen, indem nun auf eine erste Biogaseinspeisung vor dem 1. Januar 2015 abgestellt wird. Damit wird der Vertrauensschutz für in Planung befindlichen Aufbereitungsanlagen gestärkt und zugleich ein Gleichlauf mit den übrigen Übergangsbestimmungen hergestellt (vgl. § 100 Absatz 3 EEG 2014).

Dabei ist Buchstabe b redaktioneller Natur im Hinblick darauf, dass der Regelungsgehalt des bisherigen § 100 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nunmehr in den neuen Satz 4 überführt wird. Buchstabe c übernimmt zum einen den Regelungsgehalt des bisherigen § 100 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, verlängert jedoch den Stichtag, vor dem die erste Biomethaneinspeisung stattgefunden haben muss, auf den 1. Januar 2015. Zum anderen darf das Blockheizkraftwerk, das von der Regelung profitiert, indem auf dieses abweichend von § 100 Absatz 2 Satz 1

noch der alte Inbetriebnahmebegriff anwendbar ist, vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen als der im Satz 3 in Bezug genommenen Gasaufbereitungsanlage gespeist worden sein. Dadurch wird verhindert, dass eine Gasaufbereitungsanlage nach Satz 4 bis zum 1. Januar 2015 mehrere Blockheizkraftwerke beschickt, die dann alle jeweils vom alten Inbetriebnahmebegriff zu den alten hohen Fördersätzen profitieren würden. Denn die Regelung bezweckt den Bestandsschutz der Gasaufbereitungsanlagen, nicht aber eine übermäßige Ausweitung des alten Inbetriebnahmebegriffs zu den damaligen hohen Fördersätzen. Der zweite Halbsatz regelt eine entsprechende Vorschrift zu Satz 3 und stellt sicher, dass sich die mit den hohen Vergütungssätzen vergütete Strommenge nach dem 1. Januar 2015 nicht weiter erhöht. Voraussetzung bei neu auf Biomethan umstellenden BHKW's ist also ab dem Jahr 2015, dass eine andere Anlage, die bereits vor dem 1. Januar 2015 Biomethan bezogen hat, endgültig stillgelegt worden ist.

Zu Buchstabe d (§ 100 Absatz 4 EEG 2014)

Buchstabe d des Artikels 4 Nummer 8 beseitigt ebenfalls einen Verweisfehler.

Zu Artikel 4 Nummer 9 (§ 101 Absatz 2 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 9 behebt einen Verweisfehler. Die in Bezug genommene Regelung ist in § 27 EEG 2009 und nicht in § 28 EEG 2009 geregelt.

Zu Artikel 4 Nummer 10 (§ 103 Absatz 4 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 10 streicht einen fehlerhaften Verweis; der in Bezug genommene Buchstabe c befindet sich nicht mehr im Gesetz.

Zu Artikel 4 Nummer 11 (Anlage 3 EEG 2014)

Artikel 4 Nummer 11 behebt einen Verweisfehler. Die in Bezug genommene Definition der Bemessungsleistung ist in Nummer II.1 und nicht in Nummer I.2 der Anlage 3 des EEG 2014 geregelt.

Zu Nummer 4 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 4. Die bisherige Inkrafttretensregelung ist an den neu aufgenommenen Artikel 4 anzupassen. Die Änderungen des EEG treten am 1. August 2014 in Kraft. Damit ist sichergestellt, dass sie gleichzeitig mit der grundlegenden EEG-Reform in Kraft treten.

Berlin, den 3. Juli 2014

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Dirk Wiese
Berichterstatter

Caren Lay
Berichterstatterin

Nicole Maisch
Berichterstatterin

